

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 30. November 2021 – Nr. 37

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Holztechnik,
Innovative Produktionssysteme,
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 30. November 2021

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Holztechnik,
Innovative Produktionssysteme,
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 30. November 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 27. November 2019 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 65), wird wie folgt geändert:

- 1.) Im **Inhaltsverzeichnis** und im **Fließtext** wird die Überschrift B gestrichen. Die Überschrift C. Schlussbestimmungen wird zu B. Schlussbestimmungen.
- 2.) Im **Inhaltsverzeichnis** und im **Fließtext** wird § 20 gestrichen. Die nachfolgenden Vorschriften §§ 21 und 22 erhalten die Zählung §§ 20 und 21.
- 3.) **§ 7** Abs. 3 wird gestrichen.
- 4.) **In § 8 wird der folgende Absatz als Abs. 1a gekennzeichnet:**
„**(1a)** Für die Modulprüfungen in den höheren Semestern gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen (Fortschrittsregelung)“:
- 5.) **§ 8** Abs. 1a Punkt 3 wird wie folgt ergänzt:
„Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 5. **und höheren** Semesters ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module“

- 6.) In § 16 Abs. 3 wird der Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 3 korrigiert auf § 8 Abs. 1a Nr. 3.
- 7.) § 16 Abs. 5 und 8 werden gestrichen.
- 8.) § 16 wird um folgende Absätze ergänzt:

„(5) Als Anbieter von Praxissemesterstellen kommen alle Betriebe oder Einrichtungen in Betracht, deren Tätigkeitsbereiche sich im Schwerpunkt auf berufsspezifische Lehrinhalte des jeweiligen Studiengangs beziehen und die eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleisten. Sie müssen über Mitarbeitende verfügen, die befähigt und geeignet sind, Studierende während des Praxissemesters zu betreuen und eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherstellen. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

(6) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Betrieb regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb/der Einrichtung. Die Technische Hochschule OWL stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u. a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.

(7) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch einen/eine Professor:in des Fachbereichs individuell betreut. Der/Die Professor:in kann die oder den zu betreuenden Studierenden dabei ggf. auch in der Praxissemesterstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der oder des Studierenden informieren. Die Art der Betreuung bestimmt der/die Professor:in in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da der/die Professor:in auch Vermittler:in bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle ist, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

(8) Über das Praxissemester und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 10 und soll höchstens 15 Seiten Text umfassen, zuzüglich der zum Verständnis notwendigen zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen. Der Praxissemesterbericht ist dem/der betreuenden Professor:in spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in digitaler oder gedruckter Ausführung vorzulegen.

(9) Die Studierenden müssen zur Nachbereitung des Praxissemesters in einem hochschulöffentlichen Rahmen in Form einer 5 bis 10-minütigen Präsentation über die jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte und die im Praxissemester gemachten Erfahrungen berichten.“

- 9.) **§ 16** Abs. 6 wird zu Abs. 10 und wie folgt verändert bzw. ergänzt:
„ ... unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle **des** von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts **sowie der Präsentation**“ festgestellt hat....“
- 10.) **§ 16** Abs. 7 wird zu Abs. 11.
- 11.) **§ 16** Abs. 9 wird zu Abs. 12 und um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Abschlusszeugnis des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.“
- 12.) In **§ 21** Abs. 1 wird in Satz 1 folgende Formulierung gestrichen:
„...und dualen Bachelorstudiengänge...“.
- 13.) In **§ 21** Abs. 2 wird die folgende Formulierung gestrichen:
„...sowie die dualen Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme und Wirtschaftsingenieurwesen...“.
- 14.) In der **Anlage 1** wird das Modulkürzel des Moduls 7724 Vollholztechnologie (Solid Wood Technology) wird von BVTH in **BVHT** korrigiert.

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (2) Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 die dualen Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme und Wirtschaftsingenieurwesen, setzen den Studiengang als nicht dual fort.
- (3) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktions- und Holztechnik vom 24. November 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 30. November 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.